

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2017

19. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein**
Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein ausgeschiedene Ratsmitglied Herrn Andre Spiertz
2. **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017"**
3. **Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**
4. **Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)**
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. **89. Änderung des Flächennutzungsplans – Neumarkt -**
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
6. **Bebauungsplanverfahren E 18/13 – VEP Neumarkt -**
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
7. **Bebauungsplanverfahren E 18/14 – Neumarkt / Umgebung -**
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

1. **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein**
Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein ausgeschiedene Ratsmitglied Herrn Andre Spiertz

Herr Andre Spiertz hat am 22.12.2016 den Verzicht auf seinen Sitz im Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Wirkung zum 01.01.2017 erklärt.

Die von mir als Nachfolgerin gem. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG-) festgestellte Bewerberin Frau Sigrid Weicht, Arnheimer Straße 9, 46446 Emmerich am Rhein, hat den ihr nach der Reserveliste der BürgerGemeinschaft Emmerich –BGE- zustehenden Sitz im Rat der Stadt Emmerich am Rhein abgelehnt.

Aufgrund dieser Ablehnung stelle ich gem. § 45 Abs. 2 KWahlG fest, dass

**Herr Maik Leypoldt
Hauptstraße 48
46446 Emmerich am Rhein**

als Bewerber der Reserveliste der Wählergemeinschaft BGE in den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nachrückt.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Emmerich am Rhein, den 04.01.2017

Der Wahlleiter

Hinze
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1.

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Emmerich am Rhein wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** im Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, **Zimmer 128**, zu folgenden Zeiten für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten :

Dienstag und Mittwoch	:	von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	:	von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	:	von 08:30 bis 12:30 Uhr

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

46446 Emmerich am Rhein, 16. Januar 2017

Peter Hinze
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1.

Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2.

Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit **vom 02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3.

In der Stadt Emmerich am Rhein liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, **Zimmer 112**, zu den folgenden Zeiten

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Darüber hinaus liegen die Eintragungslisten an den **Sonntagen**

19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017

in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, an der **Rathausinformation** aus.

4.

Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

46446 Emmerich am Rhein, 16. Januar 2017

Peter Hinze
Bürgermeister

4. Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)

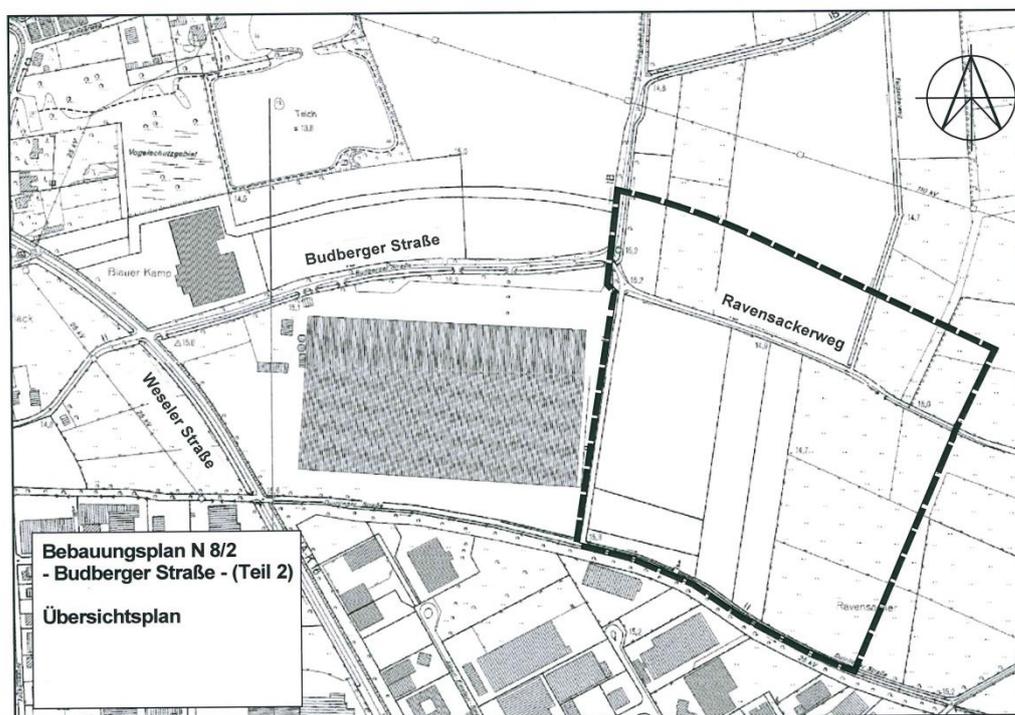
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 im Bebauungsplanaufstellungsverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2) unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den noch bezüglich des Immissionsschutzes anzupassenden Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/2 -Budberger Straße- (Teil 2) als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planungsziel verfolgt, das Gewerbegebiet Ost IV in Richtung Osten zu erweitern, um zusätzliche Flächen für ein bereits ansässiges Unternehmen zu schaffen und die dringende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein zu decken. Die schalltechnische Beurteilung wurde abschließend überarbeitet und die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst.



Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

26. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2017 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung ist am Montag, den 27. Februar (Rosenmontag) geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Mensch		
Geräuscheinwirkungen	<p>Erhöhung der Emissionen durch Gewerbeansiedlungen und Verkehr</p> <p>Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen</p> <p>Gewerbelärm und Emissionskontingentierung</p> <p>Anregung zur Aufnahme der Lärmemissionskontingente in die textlichen Festsetzungen</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016</p> <p>Uppenkamp und Partner: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung, Ahaus, Dezember 2016</p> <p>Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
Freizeit und Erholungsnutzung	Verlust der ursprünglichen Wegeverbindung über die Budberger Straße und den Ravensackerweg	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Geruchsimmissionen	<p>Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen</p> <p>Die auf das Gewerbegebiet einwirkenden Geruchsemissionen</p>	<p>Uppenkamp und Partner: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung für das geplante Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. N 8/2 Budberger Straße (Teil 2), Ahaus, Oktober 2014</p> <p>Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde,</p>

	werden auch bei einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe die Richtwerte einhalten.	Stellungnahme vom 30.01.2015
Boden		
Bodenverhältnisse	Informationen zu den Bodenverhältnissen Untersuchung der Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickern Untersuchung der Bebaubarkeit des Gebietes	Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH: Baugrunduntersuchung, Hydrogeologisches Gutachten und Gründungsvorgutachten, Moers, Dezember 2003.
Naturräumliche Gliederung und Bodenbeschaffenheit	Informationen zur Naturräumlichen Gliederung und Bodenbeschaffenheit	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016
Natürlicher Bodenhaushalt	Vernichtung von Boden im Sinne des natürlichen Bodenhaushaltes wird durch den hohen Versiegelungsgrad Auswirkungen durch die Versiegelung	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016 Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016
Bodenschutzmaßnahmen	Hinweise und Festsetzungen zum Umgang mit Mutterboden Aufwertung der Böden im Bereich Mettmeer	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016 und Kreis Kleve, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015
Altlasten	Es liegen keine Informationen zu Altlasten vor	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016 und Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016

Wasser		
Wasserwirtschaft	<p>Anregungen und Bedenken zu wasserwirtschaftlichen Belangen der betroffenen Gewässer W 9.1 und W 9.1.1</p> <p>Bedenken gegen die Überplanung des Entwässerungsgrabens W 12.4 entlang des Ravensackerweges</p>	<p>Deichverband Bislich-Landesgrenze, Emmerich am Rhein, Stellungnahme vom 20.01.2015</p> <p>Kreis Kleve, Untere Wasserbehörde bzgl. oberirdischer Gewässer, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
Grundwasser	<p>Informationen zum Grundwasserstand</p> <p>Schutzmaßnahmen vor Grundwasserverschmutzung während der Bauphase</p>	<p>Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH: Baugrunduntersuchung, Hydrogeologisches Gutachten und Gründungsvorgutachten, Moers, Dezember 2003.</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016</p>
Niederschlagswasser	<p>Beeinträchtigungen durch die Versiegelung</p> <p>Rückhaltung und Reinigung des Niederschlagswassers in Rückhaltemulden mit Bodenfilter oder eines Regenrückhaltebeckens</p> <p>Beschränkung auf Gewerbeansiedlungen, bei denen nur gering verschmutztes Niederschlagswasser anfällt</p> <p>Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes dennoch hoch</p> <p>Anregungen zur Aufnahme erforderlichen Randbedingungen für die Regenwasserversickerung in die</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016</p> <p>Kreis Kleve, Untere Wasserbehörde bzgl. der Regenwasserversickerung, Stellungnahme vom</p>

	Bauleitplanung	30.01.2015
Klima und Luft		
Mikroklima	Verschlechterung des Mikroklimas im Vergleich zu den heutigen Freiflächen aufgrund erhöhter Temperaturen und Emissionen aus Gewerbebetrieb und Verkehr Abweichende mikroklimatische Bedingungen zwischen Straßen sowie Siedlungsbereichen und der unbesiedelten Landschaft	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016 und Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016
Luftfeuchte	Rückhaltemulden für anfallendes Niederschlagswasser kann zur Verbesserung der Luftfeuchte beitragen	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Schadstoffaustausch	Minderung des Schadstoffausstoßes durch den Ausschluss von Gewerbebetrieben mit hohem Schadstoffaustausch	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Ortsrandeingrünung	Die festgesetzte Ortsrandeingrünung schirmt mögliche Emissionen gegenüber der freien Landschaft ab	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Solarenergienutzung	Die Möglichkeit der Solarenergienutzung auf Flachdächern stellt einen positiven Beitrag zum globalen Klimaschutz dar	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Tiere und Pflanzen		
Biotoptypen	Biotoptypenkartierung Auswirkungen des hohen Versiegelungsgrades. Durch das Vorhaben sind Biotoptypen betroffen, die nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt haben.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016 Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Artenschutzprüfung	Ermittlung des Artenspektrums Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	Lindschulte Ingenieurgesellschaft: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 „Budberger Straße“ Teil 2, Nordhorn, März 2015
Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt	Informationen zum Vorkommen von Tieren und ihrer Lebensräume.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2,

	Durch den hohen Versiegelungsgrad geht großflächig Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt verloren.	Kleve, Oktober 2016 Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Kompensationsmaßnahmen	<p>Im Falle von Kiebitz und Rebhuhn gehen Brutreviere verloren, die durch bereits realisierte CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Für den Steinkauz gehen Teile seines Nahrungsrevieres verloren. Als Ausgleich für diesen Verlust werden innerhalb des Plangebietes geeignete Lebensraumstrukturen zur Nahrungssuche und als mögliches Bruthabitat angelegt.</p> <p>Der Eingriff kann durch die geplante Ortsrandeingrünung und die Anpflanzung von Straßenbäumen nur zu einem geringen Teil ausgeglichen werden</p> <p>Durch die bereits fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen im Bereich Mettmeer kann der Ausgleich für Natur und Landschaft erbracht werden.</p> <p>Hinweise zur Bewertung des Ausgangsbiootyps in der Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Hinweise zur Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016</p> <p>und</p> <p>Lindschulte Ingenieurgesellschaft: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 „Budberger Straße“ Teil 2, Nordhorn, März 2015</p> <p>Kreis Kleve, Untere Landschaftsbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
Naturhaushalt		
Vorbelastungen im Naturhaushalt	Darstellung der Belastung der Umwelt	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016
Landschaftsbild		
Landschaftsbild und Erholungswert	Informationen zum Landschaftsbild und zur Vorbelastung	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016
Ortsrandeingrünung	Durch die geplante Ortsrandeingrünung im Norden wird das Vorhaben gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016

Gebäudehöhen	Die geplanten Gebäudehöhen von max. 15m orientieren sich an den Baukörperhöhen der vorhandenen Gewerbegebiete im Westen und Süden.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016
Kultur- und Sachgüter		
Bodendenkmäler	<p>Auf den eigentumsrechtlich verfügbaren Flächen südlich des Ravensackerweges sind bodendenkmalpflegerische Prospektionen abgeschlossen.</p> <p>Für die nördlich des Ravensackerweges liegenden Flächen wird über eine bedingte Festsetzung gesichert, dass die Zulässigkeit von Vorhaben auf den noch nicht untersuchten Flächen im Plangebiet solange ausgeschlossen ist, bis die Belange der Bodendenkmalpflege abschließend geklärt sind.</p> <p>Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Oktober 2016 und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Oktober 2016</p>

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

b) Normenkontrollverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungs-entwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 22.11.2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 16.01.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze

5. 89. Änderung des Flächennutzungsplans – Neumarkt -

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

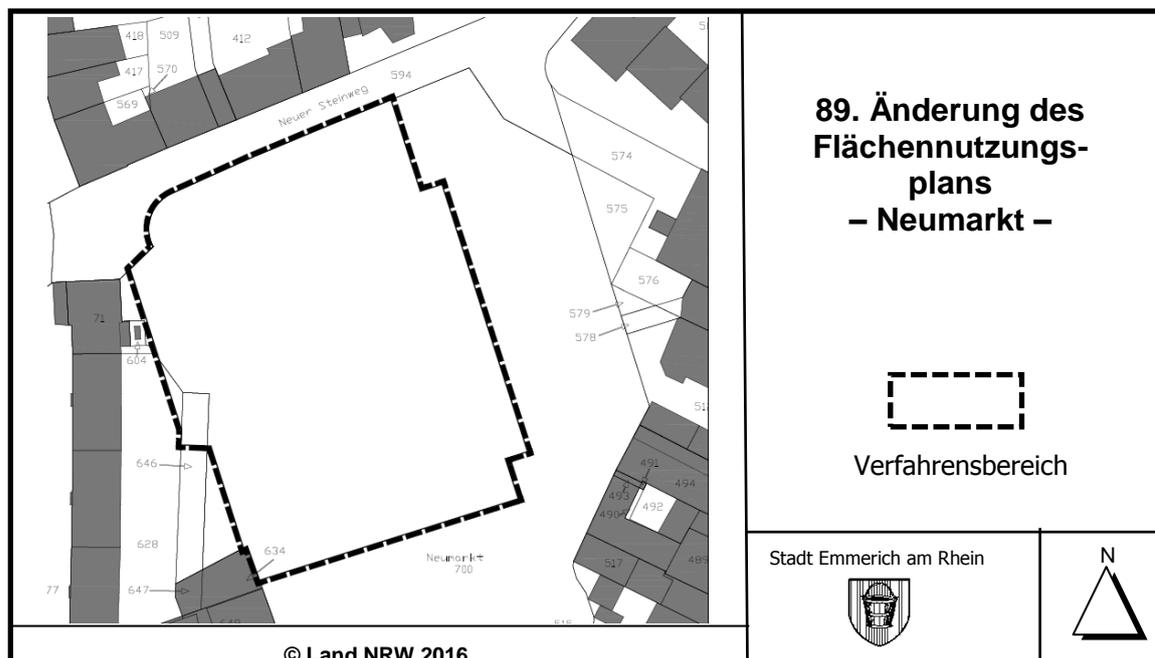
Beschluss zur erneuten Offenlage

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 im 89. Flächennutzungsplanänderungsverfahren -Neumarkt- unter Bezug auf § 4a Abs. 3 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB durchzuführen.

Gegenüber dem Entwurf der ersten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB enthält der Entwurf zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung eingegangener Anregungen und Bedenken die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Aktualisierung des Schallgutachtens
- Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1
- Anpassungen im Umweltbericht



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

26. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2017 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung ist am Montag, den 27. Februar (Rosenmontag) geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Mensch		
Geräuscheinwirkungen	Informationen zum schalltechnischen Konflikt zwischen Wohn- und Geschäftshaus und umgebenden Schutzwürdigen Nutzungen aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens.	Umweltbericht TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG: Geräuschemissionen und -immissionen zum Wohn- und Geschäftshaus Neumarkt 1 in 46446 Emmerich. Essen. Januar 2017. Stellungnahme Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, 15.06.2016 Stellungnahme Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, 12.10.2016 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 04.08.2016
Boden		
Geologie, Altlasten	Baugrunduntersuchung einschließlich Stellungnahme zur Altlasteninformation	Terra Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen, Neumarkt, Neuss, 2016.

Versickerungsfähigkeit	Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser	Terra Umwelt Consulting GmbH: Stellungnahme zur Versickerung zum BV Emmerich, Neumarkt, Neuss, 2016
Kampfmittel	Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden	Umweltbericht
Wasser		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Hinweise zum Grundwasserstand Niederschlagswasser wird in das Kanalnetz eingeleitet	Umweltbericht
Hochwasserrisiko	Informationen über die Lage, die erst ab einem Hochwasserereignis HQ100 des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasser-schutzeinrichtungen überschwemmt werden können Kennzeichnung von Risikogebieten bei HQextrem	Umweltbericht Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, 28.06.2016 Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, 01.12.2016
Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt		
Potenzielle natürliche Vegetation	Informationen zur potenziellen natürlichen Vegetation	Umweltbericht
Biotoptypen	Informationen zu Bestandsbäumen	Umweltbericht Rensing, Martin: Baumgutachten über 25 Bäume. Standort: Emmerich, Neumarkt. Velten. 2011
Fauna	Überprüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden können Fachliche Installation von insgesamt 5 Fledermauskästen im direkten Umfeld des Abbruchgebäudes Zusätzlich ökologische Baubegleitung. Ermittlung primärer Wirkfaktoren des Vorhabens Vorkommen planungsrelevanter Arten Es sind keine artenschutzrelevante Maßnahmen notwendig	Büro für Landschaftsplanung & Faunistik Rolf Kirch: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen eines geplanten Gebäudeabrisses am Neumarkt in Emmerich. Beverungen. 2011. Heller + Kalka Landschaftsarchitekten: Bericht zur ökologischen Baubegleitung. Herne. 2014 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 04.08.2016 Heller + Kalka

		Landschaftsarchitekten: Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Herne. November 2016
Klima und Luft		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Die Durchführung der Planung wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung zu einer zeitweisen Erhöhung des Schadstoffaus- stoßes durch die Kundenverkehre der neuen Geschäftsgebäude führen. Die erhaltenen und die neu gepflanzten Bäume tragen durch ihre Verschattung sowie ihre Staub- und Kohlendioxidbindung zur kleinklimatischen Verbesserung im Bereich der festgesetzten Pflanzflächen und auf den neu gestalteten Marktflächen bei.	Umweltbericht
Schutzgebiete		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope Informationen zu nächstgelegenen FFH-/Vogelschutzgebieten	Umweltbericht
Ortsbild und Erholung		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Der Neubau des Wohn- und Geschäftshauses auf heutigen Brachflächen wird eine erhebliche Verbesserung des Ortsbildes bewirken	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter		
Bodendenkmäler	Aufgrund nachweislich gestörter Bereiche werden die bodendenk- malpflegerischen Belange nicht berührt	Umweltbericht Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 22.06.2016 und E-Mail vom 28.06.2016 Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 22.06.2016
Naturräumliche Gegebenheiten		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Informationen zum Plangebiet	Umweltbericht

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

b) Normenkontrollverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.12.2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 16.01.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze

6. Bebauungsplanverfahren E 18/13 – VEP Neumarkt -

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Beschluss zur erneuten Offenlage

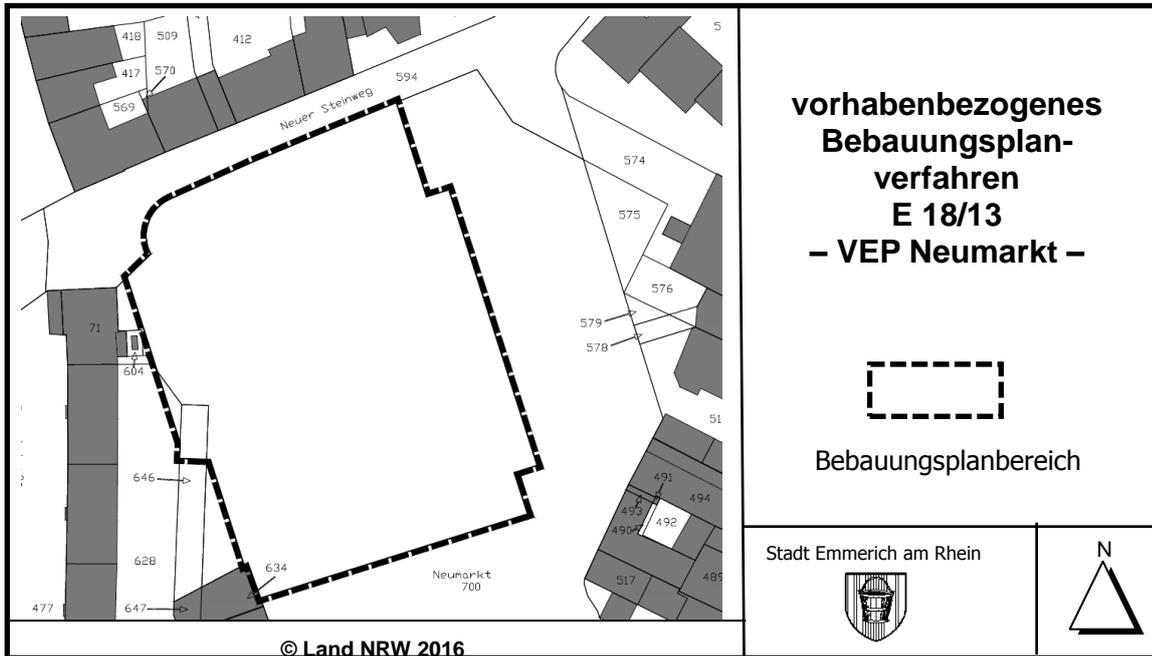
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 Bebauungsplanverfahren E 18/13 - VEP Neumarkt - unter Bezug auf § 4a Abs. 3 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 18/13 - VEP Neumarkt - als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB durchzuführen.

Gegenüber dem Entwurf der ersten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB enthält der Bebauungsplanentwurf unter Berücksichtigung eingegangener Anregungen und Bedenken die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Aktualisierung des Schallgutachtens
- Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1

• Anpassungen im Umweltbericht



Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

26. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2017 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung ist am Montag, den 27. Februar (Rosenmontag) geschlossen. Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Mensch		
Geräuscheinwirkungen	Informationen zum schalltechnischen Konflikt zwischen Wohn- und Geschäftshaus und	Umweltbericht TÜV NORD Systems GmbH

	umgebenden Schutzwürdigen Nutzungen aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens.	<p>& Co.KG: Geräuschemissionen und -immissionen zum Wohn- und Geschäftshaus Neumarkt 1 in 46446 Emmerich. Essen. Januar 2017.</p> <p>Stellungnahme Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, 15.06.2016</p> <p>Stellungnahme Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, 12.10.2016</p>
Boden		
Geologie, Altlasten	Baugrunduntersuchung einschließlich Stellungnahme zur Altlasteninformation	Terra Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen, Neumarkt, Neuss, 2016.
Versickerungsfähigkeit	Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser	Terra Umwelt Consulting GmbH: Stellungnahme zur Versickerung zum BV Emmerich, Neumarkt, Neuss, 2016
Kampfmittel	Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden	Umweltbericht
Wasser		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Hinweise zum Grundwasserstand Niederschlagswasser wird in das Kanalnetz eingeleitet	Umweltbericht
Hochwasserrisiko	<p>Informationen über die Lage, die erst ab einem Hochwasserereignis HQ100 des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können</p> <p>Kennzeichnung von Risikogebieten bei HQextrem</p>	<p>Umweltbericht</p> <p>Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, 28.06.2016</p> <p>Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, 01.12.2016</p>
Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt		
Potenzielle natürliche Vegetation	Informationen zur potenziellen natürlichen Vegetation	Umweltbericht
Biotoptypen	Informationen zu Bestandsbäumen	<p>Umweltbericht</p> <p>Rensing, Martin: Baumgutachten über 25 Bäume. Standort: Emmerich, Neumarkt. Velten. 2011</p>
Fauna	Überprüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz	Büro für Landschaftsplanung & Faunistik Rolf Kirch: Artenschutzrechtlicher

	berührt werden können Fachliche Installation von insgesamt 5 Fledermauskästen im direkten Umfeld des Abbruchgebäudes Zusätzlich ökologische Baubegleitung. Ermittlung primärer Wirkfaktoren des Vorhabens Vorkommen planungsrelevanter Arten Es sind keine artenschutzrelevante Maßnahmen notwendig	Fachbeitrag im Rahmen eines geplanten Gebäudeabrisses am Neumarkt in Emmerich. Beverungen. 2011. Heller + Kalka Landschaftsarchitekten: Bericht zur ökologischen Baubegleitung. Herne. 2014 Heller + Kalka Landschaftsarchitekten: Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Herne. November 2016
Klima und Luft		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Die Durchführung der Planung wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung zu einer zeitweisen Erhöhung des Schadstoffausstoßes durch die Kundenverkehre der neuen Geschäftsgebäude führen. Die Dachbegründung führt zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung und durch die geringere Aufheizung der Luft ist die vertikale Auftriebsströmung geringer. Die Pflanzen tragen zur Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen bei.	Umweltbericht
Schutzgebiete		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope Informationen zu nächstgelegenen FFH-/Vogelschutzgebieten	Umweltbericht
Ortsbild und Erholung		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Der Neubau des Wohn- und Geschäftshauses auf heutigen Brachflächen wird eine erhebliche Verbesserung des Ortsbildes bewirken	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter		
Bodendenkmäler	Aufgrund nachweislich gestörter Bereiche werden die bodendenkmalpflegerischen Belange nicht berührt	Umweltbericht Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 22.06.2016 und E-Mail vom 28.06.2016
Naturräumliche Gegebenheiten		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Informationen zum Plangebiet	Umweltbericht

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

b) Normenkontrollverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.12.2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 16.01.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze

7. Bebauungsplanverfahren E 18/14 – Neumarkt / Umgebung -

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Beschluss zur erneuten Offenlage

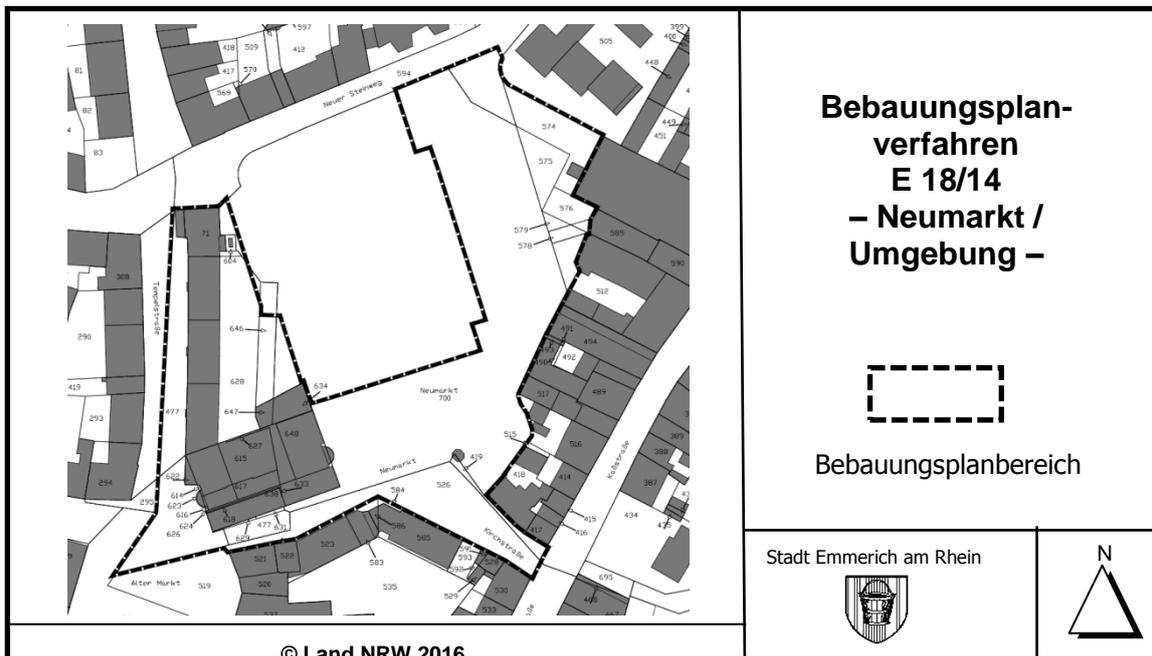
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 Bebauungsplanverfahren E 18/14 - Neumarkt / Umgebung- unter Bezug auf § 4a Abs. 3 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. E 18/14 - Neumarkt / Umgebung- als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB durchzuführen.

Gegenüber dem Entwurf der ersten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB enthält der Bebauungsplanentwurf unter Berücksichtigung eingegangener Anregungen und Bedenken die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Aktualisierung des Schallgutachtens

- Anpassungen der Festsetzungen für das Gebäude Tempelstraße 10



Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

26. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2017 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung ist am Montag, den 27. Februar (Rosenmontag) geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

b) Normenkontrollverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.12.2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 16.01.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze